

**06.08.2024**
**Drucksache 098/24**

## 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - Auswirkungen auf die Beteiligungen des Kreises Unna

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Finanzen und Konzernsteuerung	28.08.2024	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	30.09.2024	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	01.10.2024	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Steuerungsdienst
<b>Berichterstattung</b>	Kreisdirektor Mike-Sebastian Janke

<b>Budget</b>	01	Zentrale Verwaltung
<b>Produktgruppe</b>	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
<b>Produkt</b>	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
	<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

<b>Klimarelevante Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> positive	<input type="checkbox"/> negative
<b>Umfang der Auswirkungen</b>	Erläuterung siehe Sachbericht		

**Beschlussvorschlag**

Der Landrat wird beauftragt,

die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen des Kreises Unna an die geänderten gemeindehaushaltlichen Vorschriften anzupassen, mit folgender Maßgabe:

- Unabhängig von der Größe der Gesellschaft wird ein Lagebericht erstellt und sowohl Jahresabschluss als auch Lagebericht durch einen Abschlussprüfer geprüft.
- Es werden Regelungen in die Gesellschaftsverträge aufgenommen, dass in den Prüfbericht des

Jahresabschlusses Aussagen zur Verzinsung des Eigenkapitals getroffen werden müssen.

- Die Gesellschaftsverträge in Bezug auf den Ausweis der Bezüge von Mitgliedern in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie Geschäftsführungen und Vorständen an die Regelungen des Handelsgesetzbuches anzupassen mit der Ausnahme, dass die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ausgeschlossen wird.

## **Sachbericht**

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) vom 05.03.2024 wurden u. a. die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) angepasst.

Durch die Neufassung der Regelungen der §§ 108 (Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts) und 114 a (Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts) der GO NRW werden die Vorgaben für öffentliche Beteiligungen zur Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht auf das handelsrechtliche Mindestmaß zurückgeführt und die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Die Vorschrift, nach der die Bezüge der Geschäftsführungen bzw. Vorstände und Mitglieder in Aufsichtsräten bzw. Verwaltungsräten für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung im Anhang anzugeben sind, wurde jeweils gestrichen.

### **Größenabhängige Vorgaben für den Jahresabschluss**

Durch die Gleichstellung der Unternehmen im öffentlichen Eigentum mit den nichtöffentlichen Unternehmen im Hinblick auf die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschlüssen soll nach der Begründung zum Gesetzentwurf eine erhebliche Bürokratieentlastung bewirkt werden.

Nach der bisherigen Regelung des § 108 GO NRW musste über den Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens - unabhängig von dessen Größe - gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Für Anstalten des öffentlichen Rechts galt dies über die Regelung des § 114 a GO NRW unmittelbar.

Durch die nun vorgenommene Änderung gelten auch für Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung, die großenabhängigen Vorschriften, die für nichtöffentliche Unternehmen nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches gelten, soweit nicht Gesellschaftsvertrag oder Satzung etwas anderes bestimmen.

Nach dem Handelsgesetzbuch ist ein Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen (§ 242 HGB). Bei Kapitalgesellschaften ist der Jahresabschluss nach § 264 HGB um einen Anhang zu erweitern sowie zusätzlich ein Lagebericht aufzustellen. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen nach der Vorschrift keinen Lagebericht aufzustellen; Kleinstkapitalgesellschaften brauchen den Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern, sofern sie die weiteren geforderten Angaben nach § 264 Abs. 1 S. 5 HGB unter der Bilanz angeben.

### **Größenabhängige Erleichterungen Aufstellung Jahresabschluss**

	Kleinstkapitalgesellschaften	Kleine Kapitalgesellschaften
Bilanz	verkürzte Bilanz möglich	verkürzte Bilanz möglich
Anhang	Anhang muss nicht erstellt werden (weitere Angaben erforderlich)	
Lagebericht	Lagebericht muss nicht erstellt werden	Lagebericht muss nicht erstellt werden

In Bezug auf die Prüfpflichten trifft das Handelsgesetzbuch ebenfalls großenabhängige Regelungen. Nach § 316 HGB sind der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften, die keine kleinen Kapitalgesellschaften sind, durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer

und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Die Jahresabschlüsse und Lageberichte mittelgroßer Gesellschaften können auch durch einen vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften geprüft werden (§ 319 HGB).

### Größenabhängige Prüfpflichten

Kleine Kapitalgesellschaften	Mittelgroße Kapitalgesellschaften	Große Kapitalgesellschaften
keine Prüfpflicht (Jahresabschluss)	Prüfpflicht durch Wirtschafts- oder Buchprüfer (Jahresabschluss und Lagebericht)	Prüfpflicht durch Wirtschaftsprüfer (Jahresabschluss und Lagebericht)

Die Zuordnung der Kapitalgesellschaften zu den Größenklassen anhand der Merkmale Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Anzahl der Arbeitnehmer ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 267 und 267 a HGB. Die Zuordnung zu einer Größenklasse erfolgt, wenn zwei der drei Merkmale nicht überschritten werden. Die Rechtsfolgen der Zuordnung (z. B. großenabhängige Erleichterungen) zu einer anderen Größenklasse treten erst ein, wenn die Merkmale an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen über- bzw. unterschritten wurden.

### Größenklassen von Kapitalgesellschaften

	Kleine Kapitalgesellschaften § 267 Abs. 1  Kleinstkapital- gesellschaften § 267 a	Mittelgroße Kapitalgesellschaften § 267 Abs. 2	Große Kapitalgesell- schaften § 267 Abs. 3
Bilanzsumme	≤ 350 T€ (≤ 450 T€)*	> 350 T€ ≤ 6 Mio. € (> 450 T€ ≤ 7,5 Mio. €)*	> 6 Mio. € ≤ 20 Mio. € (> 7,5 Mio. € ≤ 25 Mio. €)*
Umsatzerlöse	≤ 700 T€ (≤ 900 T€)*	> 700 T€ ≤ 12 Mio. € (> 900 T€ ≤ 15 Mio. €)*	> 12 Mio. € ≤ 40 Mio. € (> 15 Mio. € ≤ 50 Mio. €)*
Arbeitnehmer	≤ 10	> 10 ≤ 50	> 50 ≤ 250

\*Werte ab 2024

Für die Beteiligungen des Kreises Unna ergibt sich die in der folgenden Tabelle dargestellte Größenzuordnung. Für die Zuordnung der Anstalten des öffentlichen Rechts gelten nach § 114 a GO NRW die Vorschriften für Kapitalgesellschaften entsprechend.

### Größenklassen Kreisbeteiligungen

Kleinst- kapitalgesellschaften	Kleine Kapitalgesellschaften	Mittelgroße Kapitalgesellschaften	Große Kapitalgesellschaften
Solarpark	VBU <sup>1</sup>	GWA	VKU
ABUS	AKU	GWA RE Kreis Unna	d-NRW (AÖR)
Wasserstoffallianz	BUKU	MHB	
Umweltzentrum	GWA RE Fröndenberg	WVG	
Virteum	GWM	UKBS	
	MVA	CVUA (AÖR)	

<sup>1</sup> Als Mutterunternehmen ist die VBU jedoch nach §§ 290 und 297 HGB verpflichtet (neben dem Jahresabschluss) einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen.

	GWA Kommunal (AöR)	
	WFG	
	Antenne Unna	
	Suchthilfe	
	PBKA	

Nach der Neufassung des § 114 a GO NRW ist der Jahresabschluss der Anstalten des öffentlichen Rechts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. In § 22 Abs. 2 S. 1 der KUV wird konkretisiert, dass der Jahresabschluss – unabhängig von der Größenklasse - auch weiterhin zu prüfen ist.

Dagegen muss nach der Formulierung des § 108 GO NRW für Unternehmen des privaten Rechts lediglich gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft wird. Danach ergeben sich im Hinblick auf die Prüfungspflichten je nach Größe ebenfalls Abstufungen. Damit muss die Prüfpflicht für kleine Kapitalgesellschaften nicht mehr über die Regelungen des Gesellschaftsvertrages sichergestellt werden.<sup>2</sup>

In Folge der bisherigen Gesetzesregelung nehmen die Gesellschaftsverträge sämtlicher Beteiligungen des Kreises Unna (in privater Rechtsform) Bezug auf die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Sofern für die Beteiligungen des Kreises Unna von den Erleichterungen Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Gesellschaftsverträge angepasst werden; ansonsten haben die strengeren Vorgaben der Gesellschaftsverträge Vorrang und sind weiter anzuwenden.

Mit einer möglichen Bürokratieentlastung und Aufwandsminimierung geht allerdings auch ein erheblicher Informationsverlust für die Gesellschafter einher. So basiert der Beteiligungsbericht des Kreises bisher in wesentlichen Teilen auf den Lageberichten, welche bei einer Anpassung der Gesellschaftsverträge nur noch von etwa einem Drittel der Gesellschaften erstellt werden müssten.

**Die Beteiligungsverwaltung empfiehlt, die Regelungen der Gesellschaftsverträge der Beteiligungen des Kreises Unna zur Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen an die großenabhängigen Regelungen HGB anzupassen mit der Einschränkung, dass der Jahresabschluss – unabhängig von der Größe der Gesellschaft - weiterhin zu prüfen und ein Lagebericht aufzustellen und zu prüfen ist.** U. a. kann nur so gewährleistet werden, dass die für die Aufstellung des Beteiligungsberichts notwendigen Pflichtangaben vorgelegt werden. Des Weiteren dienen ein geprüfter Jahresabschluss und der Lagebericht den Gesellschaftsgremien, den politischen Vertreter\*innen und dem Gesellschafter Kreis Unna als Informationsinstrumente, um einen ausreichend tiefen Einblick in die wirtschaftliche Lage der einzelnen Gesellschaften zu erhalten. Neben dem Verlust von Informationen würde durch den Verzicht einer Prüfung des Jahresabschlusses bei kleinen Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften (immerhin 16 von 24 betroffenen Beteiligungen) der Großteil der Verantwortung für die Richtigkeit des Jahresabschlusses auf die Gremienvertreter in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung übertragen. Eine Prüfung durch einen unabhängigen Dritten entlastet die Kontrollorgane bei ihren Prüfpflichten erheblich.

Wie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) klargestellt hat, sind Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die § 108 Abs.1 Nr. 8 GO NRW betreffen, als wesentlich zu bewerten und somit nach § 115 GO NRW anzeigenpflichtig.<sup>3</sup>

Mit der Annahme der Wesentlichkeit dürfen Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindevverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt

<sup>2</sup> vgl. E-Mail MHKBD vom 18.04.2024 (Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements - Häufige Fragen und Antworten)

<sup>3</sup> vgl. Erlass MHKBD vom 16.04.2024 (Az. 305-55.01.00-000011-2024-0006674)

sind, gemäß § 108 Abs. 5 lit. b) GO NRW einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen. Damit ist für die Anpassung der Gesellschaftsverträge bei fast allen Beteiligungen ein vorheriger Kreistagsbeschluss erforderlich.

## **Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Die EU-Richtlinie 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für große sowie kapitalmarktorientierte Unternehmen. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf die Umwelt sowie der Umwelt auf die Geschäftstätigkeit darzustellen, womit ein erheblicher Mehraufwand für die Gesellschaften verbunden sein wird.

Nach dem Gesetzentwurf vom 22.03.2024 zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht sind große Kapitalgesellschaften durch die beabsichtigten Änderungen des HGB spätestens ab dem Geschäftsjahr 2025 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.

Zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind jedoch auch Unternehmen, die - unabhängig von ihrer tatsächlichen Größenzuordnung - wie große Kapitalgesellschaften berichten müssen. Damit betrifft dies grundsätzlich auch sämtliche Beteiligungen des Kreises Unna in privater Rechtsform, sofern keine Anpassung der Gesellschaftsverträge erfolgt. Nach der tatsächlichen Größenzuordnung handelt es sich nur bei der VKU um eine große Kapitalgesellschaft.

Als Mutterunternehmen ist die VBU jedoch nach §§ 290 und 297 HGB verpflichtet (neben dem Jahresabschluss) einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Obwohl es sich bei der VBU nach der Größenzuordnung selbst um eine kleine Kapitalgesellschaft handelt, kann diese bei Konzernabschluss und -lagebericht nicht von einer großenabhangigen Befreiung Gebrauch machen, da hier die Größenmerkmale des Mutterunternehmens und seiner in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen in Summe zu Grunde gelegt werden. In den Konzernabschluss werden neben der VBU als Muttergesellschaft auch die Tochter- bzw. Enkelgesellschaften GWA, AKU, VKU, BKU und GWA RE Fröndenberg einbezogen. Damit muss die VBU nach dem Entwurf des § 315 b HGB ihren Konzernlagebericht zukünftig um einen Konzernnachhaltigkeitsbericht erweitern.

**Durch eine Anpassung der Gesellschaftsverträge an die großenabhängigen Regelungen des HGB wird vermieden, dass die Gesellschaften, die nach der Größenzuordnung nicht wie große Kapitalgesellschaften berichten müssen, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden.** Ein mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundener erheblicher Mehraufwand kann damit für fast alle Gesellschaften verhindert werden

## **Angaben zur angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals**

**Die Regelung des § 108 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW wurde neu eingefügt. Danach muss eine Gemeinde, wenn ihr mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform gehören, darauf hinwirken, dass in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes darauf eingegangen wird, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.** Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an

einer Einrichtung, soll sie hierauf hinwirken. Die Regelung hat zur Folge, dass der Kreis Unna bei einem Großteil seiner Beteiligungen hierauf hinwirken muss bzw. soll.

## **Veröffentlichung der Bezüge von Mitgliedern in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie Geschäftsführungen und Vorständen**

Mit dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz) vom 17. 12.2009 wurde die namentliche Offenlegungspflicht von Bezügen an Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder ähnlicher Einrichtungen in öffentlichen Unternehmen eingeführt und die Regelungen der §§ 108 und 114 a der GO NRW entsprechend erweitert.

So musste nach der bisherigen Fassung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 der GO NRW durch den Gesellschaftsvertrag oder Satzung gewährleistet sein, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge i. S. d. § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten i. S. d. § 285 Nr. 9 lit. a HGB angegeben werden.

Aufgrund der in § 108 Abs. 2 GO NRW normierten Hinwendungspflicht zur Anpassung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen an die Rechtsänderung wurden die Gesellschaftsverträge sukzessive angepasst. Mittlerweile beinhalten die Gesellschaftsverträge sämtlicher Beteiligungen des Kreises Unna in privater Rechtsform, welche über einen Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat verfügen, eine Regelung zur personenindividuellen Angabe der Bezüge der Mitglieder des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrates im Jahresabschluss in Form eines Verweises auf § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW.

Bei Anstalten des öffentlichen Rechts waren die für die Tätigkeit gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses nach der bisherigen Fassung des § 114 a Abs. 10 GO NRW ebenfalls unter Namensnennung anzugeben.

Mit Kreistagsbeschluss vom 19.09.2023 wurde eine Erweiterung der Angaben im Beteiligungsbericht um die Bezüge von Mitgliedern in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie Geschäftsführungen und Vorständen unter Namensnennung beschlossen und mit dem Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 erstmals umgesetzt.

Mit der aktuellen Änderung der GO NRW ist der bisherige § 108 Abs. 1 Nr. 9 der GO NRW entfallen. Die entsprechende Regelung für Anstalten öffentlichen Rechts in § 114 a GO NRW ist ebenfalls gestrichen worden.

Die Gesellschaftsverträge enthalten fast ausnahmslos keine eigenständige Regelung zum Ausweis der Bezüge, sondern lediglich einen Verweis auf die Regelung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 der GO NRW. Ein Zusatz, dass auf die Fassung der GO NRW zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen ist, findet sich in keinem der Gesellschaftsverträge. Damit ist grundsätzlich die jeweilige aktuelle Gesetzesfassung zu berücksichtigen. Da die bisherige Regelung entfallen ist und die neue Fassung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 der GO NRW einen gänzlich anderen Regelungsinhalt enthält, sind die Gesellschaftsverträge aufgrund der entstandenen Lücke nach dem hypothetischen Willen der Vertragsparteien auszulegen.

Da die Regelung aufgrund der in § 108 Abs. 2 GO NRW normierten Hinwendungspflicht zur Anpassung an die Rechtsänderung (Transparenzgesetz) in die Gesellschaftsverträge aufgenommen wurde, stand hier die Einhaltung der aktuellen kommunalwirtschaftlichen Vorgaben im Vordergrund. Da diese sich nun

geändert haben, scheint es zumindest fraglich, ob die Gesellschaften weiterhin verpflichtet sind, die Bezüge unter Namensnennung im Jahresabschluss auszuweisen.

Nach den Vorgaben des § 285 Nr. 9 a und b HGB sind lediglich die Gesamtbezüge von Geschäftsführungen, Aufsichtsräten, Beiräten und ähnlichen Einrichtungen für jede Personengruppe anzugeben. Kleine Kapitalgesellschaften brauchen nach § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB diese Angaben nicht zu machen. § 286 Abs. 4 HGB sieht vor, dass bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben können, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. Über § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW ist klargestellt, dass § 286 Abs. 4 HGB nicht zur Anwendung gelangt und diese Schutzklausel ausgeschlossen wird.

Eine eingehende Prüfung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Kreises Unna im Vorfeld des Kreistagsbeschlusses zur Veröffentlichung von Gremienbezügen<sup>4</sup> hat gezeigt, dass es zur Veröffentlichung einer Rechtsgrundlage bedarf und eine eigenständige Befugnis zur Schaffung einer Pflicht zur Veröffentlichung der Bezüge dem Kreistag nicht zur Verfügung steht.

Der Datenschutzbeauftragte wurde daher um Stellungnahme gebeten, ob eine Veröffentlichung der Bezüge unter Namensnennung auch nach Wegfall des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW noch mit dem Datenschutz in Einklang zu bringen ist. Mit Schreiben vom 05.08.2024 hat der Datenschutzbeauftragte mitgeteilt, dass nach den nunmehr (allein) maßgeblichen Vorgaben des § 285 Nr. 9a und 9b HGB die Gesamtbezüge für jede Personengruppe anzugeben sind, jedoch ohne eine individuelle Zuordnung durch Namensnennung.<sup>5</sup>

**Da die entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Verweise auf die weggefallene Regelung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 der GO NRW ins Leere laufen, ist eine entsprechende Anpassung der Gesellschaftsverträge erforderlich.**

#### **Hinweis:**

Da der Kreis Unna nicht in allen Gesellschaften Allein- oder beherrschender Mehrheitsgesellschafter ist, wird es erforderlich in den (Minderheits-)Gesellschaften mit den anderen Gesellschaftern einvernehmliche Regelungen zu treffen.

Die zum Beschluss vorgeschlagenen Maßgaben sollen auch dann weitestmöglich umgesetzt werden, was sich aber unter Umständen nicht immer realisieren lässt. Da aber in jedem Fall einer Anpassung der Gesellschaftsverträge ein Kreistagsbeschluss erforderlich wird, werden evtl. Abweichungen in den jeweiligen Drucksachen von der Beteiligungsverwaltung erläutert.

#### **Anlagen**

keine

---

<sup>4</sup> Stellungnahme Herr Janzen vom 28.07.2023

<sup>5</sup> E-Mail Herr Janzen vom 05.08.2024